



AMTSBLATT

der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 08/2025 vom 10.02.2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses des 2. Wahlgangs der Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Auerbach am 09.02.2025

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Auerbach

Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs der Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Auerbach am 09.02.2025

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2025 das Wahlergebnis in der Gemeinde Auerbach ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1950
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	1243
3.	Zahl der ungültigen Stimmen	9
4.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1234
5.	Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:	

Wahlvorschlag	Bewerber	Beruf /Stand	PLZ / Wohnort	Stimmenzahl
Kretzschmann	Kretzschmann, Peter Horst	Bundesbeamter	09392 Auerbach	469
Bürgervereinigung Auerbach (BVA)	Landwehr, Ulf	Kalkulator	09392 Auerbach	470
Lämmel	Lämmel, Rocco	Selbstständiger Unternehmer	09392 Auerbach	295

x	Zum Bürgermeister gewählt wurde:	Landwehr, Ulf (BVA)
---	---	----------------------------

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit: (03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail: info@auerbach-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Horst Kretzschmann
Redaktion: Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 i. V. m § 45 KomWG Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde: Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer oder eines Einsprechenden, die oder der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Abs.1 KomWG 0,1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch **2** Wahlberechtigte beitreten.

gez. Spiller
Bürgermeister